

# Teilnahmebedingungen

## Mercedes-Benz TruckTraining

### 1. Anmeldung

1.1 Die Anmeldung erfolgt ausschließlich mit dem Anmeldeformular des Mercedes-Benz TruckTraining, welches auf Anfrage zugesandt wird. Die Anmeldung wird verbindlich, sobald die Daimler AG (nachfolgend »Daimler«) sie schriftlich bestätigt hat.

1.2 Daimler ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung des Mercedes-Benz TruckTrainings zu beauftragen.

### 2. Gegenstand der Veranstaltung

2.1 Gegenstand der Veranstaltung sind die jeweils vereinbarten Trainingsinhalte, die im Antragsformular beschrieben sind.

2.2 Nebenleistungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung übernimmt Daimler nur, wenn dies gesondert vereinbart wird. Hierfür gelten gleichfalls die vorliegenden Teilnahmebedingungen, soweit nicht im Einzelfall für solche Leistungen besondere Bedingungen vereinbart sind.

### 3. Teilnehmerpreis

3.1 Im Teilnehmerpreis ist neben der theoretischen und praktischen Schulung bei den Trainings in Würth und beim Fahrsicherheitstraining PLUS die Verpflegung enthalten. Die Unterbringung in Hotels ist nicht inbegriffen.

3.2 Es gelten die in der Anmeldung genannten Preise. Hinzu kommt die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

3.3 Eine nur zeitweise Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt nicht zur Preisminderung.

3.4 Der Teilnehmerpreis ist 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

3.5 Gegen Ansprüche von Daimler kann der Teilnehmer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Teilnehmers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Vertrag beruht.

### 4. Teilnahmebedingungen

4.1 Die Teilnahme an der Veranstaltung ist nur Inhabern einer gültigen Fahrerlaubnis zum Führen von Nutzfahrzeugen möglich. Der Teilnehmer ist verpflichtet, Einsicht in seine Fahrerlaubnis zu gewähren.

4.2 Während der Fahrveranstaltungen gilt absolutes Alkoholverbot (0,0 Promille).

4.3 Der Teilnehmer hat sich während der Fahrveranstaltungen diszipliniert zu verhalten. Für die Dauer der Fahrveranstaltungen sind die Trainer von Daimler gegenüber dem Teilnehmer weisungsbefugt.

4.4 Für nicht als Teilnehmer gemeldete Zuschauer und Begleitpersonen ist der Aufenthalt auf dem Trainingsgelände nicht gestattet; eine Haftung wird nicht übernommen. Da sich das Team vor Ort während unserer Veranstaltungen intensiv den Teilnehmern widmet, ist eine Betreuung von Zuschauern und Begleitpersonen nicht möglich.

4.5 Der Fahrer ist verpflichtet, seine gültige Fahrerkarte zu verwenden.

### 5. Trainingsfahrzeuge

Die Trainingsfahrzeuge werden gestellt. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Fahrzeug besteht nicht. Die Teilnahme mit eigenen Fahrzeugen des Teilnehmers ist nicht gestattet. Davon ausgenommen ist das Fahrsicherheitstraining FAS300 als Firmenseminar.

### 6. Änderungen

Daimler behält sich bei allen Veranstaltungen vor, angekündigte Trainer durch gleichwertige Trainer und notwendige Änderungen des Programmablaufs bzw. -inhalts unter Wahrung des Gesamtcharakters der Veranstaltung vorzunehmen.

### 7. Stornierungen durch den Teilnehmer

7.1 Bei Stornierung der Veranstaltung kann Daimler folgende Stornogebühren berechnen:

#### 7.1.1 Stornobedingungen für Teilnehmer:

Sollte der Einzelteilnehmer seine Anmeldung stornieren, gelten folgende Bedingungen:

- Bis 31 Tage vor der Veranstaltung: 0% des Teilnehmerpreises.
- Zwischen dem 30. und 15. Tag vor der Veranstaltung: 10% des Teilnehmerpreises.
- Zwischen dem 14. und 8. Tag vor der Veranstaltung: 25% des Teilnehmerpreises.
- Zwischen dem 7. und 2. Tag vor der Veranstaltung: 50% des Teilnehmerpreises.
- Innerhalb des letzten Tages vor der Veranstaltung: 100% des Teilnehmerpreises.

7.2 Die Stornobedingungen gelten auch im Krankheitsfall. Der Teilnehmerpreis enthält keine Rücktrittsversicherung. Diese muss der Teilnehmer gegebenenfalls selbst abschließen.

7.3 Die Stornierung der Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Die Rechtzeitigkeit der Stornierung bestimmt sich nach deren Eingang bei Daimler, Mercedes-Benz TruckTraining. Bei Nichtteilnahme ohne rechtzeitige Stornierung muss der volle Teilnahmepreis bezahlt werden.

### 8. Absage durch Daimler

8.1 Daimler behält sich vor, die Veranstaltung aus wichtigem Grund, insbesondere bei Nichterreichen der vorgegebenen Mindestteilnehmerzahl oder bei extremen Witterungsverhältnissen, abzusagen, abzubrechen oder mit Einverständnis der Teilnehmer auf einen anderen Zeitpunkt zu verlegen.

8.2 Bei Absage erstattet Daimler den vollen bereits gezahlten Teilnehmerpreis. Bei Verlegung in Absprache mit den Teilnehmern wird der Teilnehmerpreis auf den Ersatztermin angerechnet. Bei vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung aus o. g. Gründen kann der Veranstalter für bereits erbrachte Leistungen eine angemessene Entschädigung in Höhe bis maximal des vertraglichen Gesamtpreises verlangen.

### 8.3 Kündigung durch Daimler

Daimler behält sich in folgenden Fällen vor, Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen:

a) bei wiederholten groben Verstößen gegen die Anordnungen der Trainer oder die StVO, die geeignet sind, den Teilnehmer selbst, andere Personen oder Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden.

b) Wenn der begründete Verdacht einer Fahruntüchtigkeit besteht, insbesondere durch Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss.

Ein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnehmerpreises besteht in diesen Fällen nicht.

### 9. Unfallversicherung

In der Teilnahmegebühr ist für die Dauer des Kurses eine Unfallversicherung mit folgenden Leistungen enthalten:

Für Fahrsicherheit und Fahrsicherheitstraining PLUS gelten diese Werte:		Für alle anderen Trainings gelten diese Werte:	
Bei Tod	EUR 260.000,-	Bei Tod	EUR 120.000,-
Bei Invalidität	EUR 512.000,-	Bei Invalidität	EUR 240.000,-
Heilkostenzuschuss	EUR 3.000,-		
Bergungskosten	EUR 3.000,-		

### 10. Haftung

Hat Daimler aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet Daimler beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Vertrag Daimler nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Teilnehmer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet Daimler nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Teilnehmers, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung. Die Haftung für den Verlust von Geld und Wertsachen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen.

Unabhängig von einem Verschulden von Daimler bleibt eine etwaige Haftung von Daimler bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von Daimler für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Das Gleiche gilt für die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten des Geländes, auf dem die Veranstaltung durchgeführt wird.

Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

### 11. Schlussbestimmungen

11.1 Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.

11.2 Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien, eine nahekommende zulässige Bestimmung zu vereinbaren. Die rechtliche Unwirksamkeit eines Teils des Vertrages ist auf die Gültigkeit des sonstigen Inhalts ohne Einfluss.

11.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder undurchführbar werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelung ersetzen.

11.4 Für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Teilnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

11.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.